



Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe (*Dryocosmus kuriphilus*)

Die Edelkastaniengallwespe (*Dryocosmus kuriphilus*) gilt als einer der gefährlichsten Schädlinge am Kastanienbaum. Dem aus China stammenden Insekt dienen ausschliesslich Edelkastanien als Wirtspflanze. Ein Befall kann das Baumwachstum und die Fruchtbildung stark hemmen und Ertragsausfälle von bis zu 70% verursachen. Die Edelkastaniengallwespe wird in allen Ländern Europas in der Liste der besonders schädlichen Organismen geführt. Die Verbreitung erfolgt durch den Transport von befallenen Baumschulpflanzen und Pfropfreisern oder durch den Flug der Weibchen.

Die Edelkastaniengallwespe ist durch die EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organisation), die Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum als A2 Quarantäneorganismus eingestuft. Massnahmen zum Schutz gegen Einschleppung und Ausbreitung der Edelkastaniengallwespe in der Schweiz sind im Anhang 1, Abschnitt 4 der Verordnung des BLW über die vorübergehenden Pflanzenschutzmassnahmen vom 24. Februar 2004 (VvPM, SR 916.202.1) festgelegt.

Im Juni 2013 wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Wettingen AG an zwei Standorten drei Edelkastanienbäume mit Gallen der Edelkastaniengallwespe gefunden. Ende Mai 2014 wurde in Zürich – Wipkingen eine befallene Edelkastanie entdeckt. Gemäss dem BAFU (Bundesamt für Umwelt) müssen laut der VvPM beim Auftreten der Edelkastaniengallwespe eine Befalls-, eine Fokus- und eine Pufferzone eingerichtet werden. Im Kanton Zürich ist gemäss § 161 Abs. 1 bzw. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) der Kantonale Pflanzenschutzdienst (Fachstelle Pflanzenschutz, Strickhof) für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen die Edelkastaniengallwespe zuständig. Auf Anordnung des BAFU hat die Fachstelle Pflanzenschutz mittels Allgemeinverfügung das Inverkehrbringen von Edelkastanienpflanzen bis auf weiteres verboten. Nachdem durch diesen Schädling auch Wald betroffen ist, wurden die betroffenen Massnahmen mit der Abteilung Wald abgesprochen.

Im Kanton Zürich sind folgende Gemeinden betroffen:

Adliswil, Aesch, Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bachenbülach, Bassersdorf, Birmensdorf,

Bonstetten, Boppelsen, Brütten, Buchs, Bülach, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Dietikon, Dietlikon, Dübendorf, Embrach, Erlenbach, Fällanden, Geroldswil, Greifensee, Hedingen, Herrliberg, Hochfelden, Höri, Hüttikon, Kilchberg, Kloten, Küsnacht, Langnau am Albis, Lindau, Lufingen, Maur, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Oberengstringen, Oberglatt, Oberrieden, Oberweningen, Oetwil an der Limmat, Opfikon, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Rüslikon, Schleinikon, Schlieren,

Schöfflisdorf, Schwerzenbach, Stallikon, Steinmaur, Thalwil, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen, Weiningen, Wettswil am Albis, Winkel, Zollikon, Zumikon und Zürich.

Die betroffenen Gemeinden und die Zonen sind auf der beigefügten Karte ersichtlich, die integrierender Bestandteil dieser Verfügung bildet. Informationen zu den betroffenen Gebieten sind auch im Internet unter www.strickhof.ch abrufbar oder bei der Fachstelle Pflanzenschutz, Strickhof, 8315 Lindau, Tel. 058 105 98 00, erhältlich.

Da eine Weiterverbreitung der Edelkastaniengallwespe unbedingt verhindert werden muss und die getroffenen Massnahmen daher umgehend umgesetzt werden müssen, ist einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. In den in den Erwägungen aufgeführten Gemeinden bzw. in der im beigefügten Plan eingezeichneten Fokus- und Pufferzone dürfen weder Edelkastanienpflanzen noch Edelreiser (Pfropfen) der botanischen Gattung *Castanea* (Edelkastanien) verschoben werden. Die Einfuhr von *Castanea*-Pflanzen aus einem befallsfreien Gebiet ist zulässig.

Die Kastanienfrüchte sind geniessbar und dürfen uneingeschränkt verschoben und verkauft werden.
- II. Wer an Edelkastanienbäumen Anzeichen der Edelkastaniengallwespe feststellt (bis 2.5 cm glattwandige Gallen an Trieben, Blütenständen und Blättern), ist verpflichtet, dies sofort der Fachstelle Pflanzenschutz des Amtes für Landschaft und Natur zu melden (Meldepflicht).
- III. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der *Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich*, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- Die betroffenen Gemeinden
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Die betroffenen Revierförster
- Die betroffenen Kreisforstmeister (Forstkreise: 2, 6 & 7)
- Gartencenter und Baumschulen



Markus Hochstrasser
Fachstelle Pflanzenschutz